

RS UVS Kärnten 2004/08/31 KUVS-699-700/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2004

Rechtssatz

Eine Delegierung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Zulassungsbesitzers an die Lenker (durch eidesstattliche Erklärung) ist im Gesetz nicht vorgesehen, zumal der Lenker und der Zulassungsbesitzer ? unabhängig voneinander ? für den technischen Zustand der Fahrzeuge verantwortlich sind.

Schlagworte

eidesstattliche Erklärung, Delegierung, Delegierung verwaltungsstrafrechtlicher, Verantwortlichkeit, technischer Zustand von Fahrzeugen, technischer Zustand, Verantwortlichkeit für technischen Zustand, Fahrzeugzustand, Zustandsverantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at